**Tiroler Umweltanwaltschaft**

**Yannick Schrijner, MSc**

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Anlagenreferat

**Lechtal Coaster Sport- und Freizeit GmbH, 6654 Holzgau;**
**Errichtung einer Sommer- und Winterrodelbahn im Gemeindegebiet von 6654 Holzgau – naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung – Beschwerde Landesumweltanwalt**
**Ihre Zahl: III-RE-N-52294/50-2018**
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-8-5.13/24/2-2018

Innsbruck,4.12.2018

Sehr geehrte XXXXXX XXXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 12.11.2018, Zl. III-RE-N-52294/50-2018, bei der Tiroler Umweltanwaltschaft eingelangt am 13.11.2018, wurde der Lechtal Coaster Sport- und Freizeit GmbH u. a. die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Projektes Lechtal Coaster nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid (naturschutzrechtlichen Spruchpunkt) erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist das Rechtsmittel der

## *Beschwerde*

mit folgender Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

## I. Vorbemerkung

Der Landesumweltanwalt kann die Bestrebungen der Naturpark-Gemeinde Holzgau, die Gemeinde als touristisches Ausflugsziel ansprechender zu gestalten und eine Erhöhung der Besucher- und Nächtigungszahlen zu erreichen, durchaus nachvollziehen. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts sollten diese Bestrebungen jedoch nicht in eine Richtung gehen, die die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraums der Gemeinde beeinträchtigt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wirken solche massiven technischen Überprägungen, wie sie mit dem beantragten Vorhaben verbunden sind, mit teils 10 m über Grund verlaufenden Aufbauten, den Bestrebungen entgegen, die Region als Ausflugsziel attraktiver zu gestalten.

Der Landesumweltanwalt sieht als unverzichtbar an, das in diesem Fall behandelte Landschaftsbild mit seiner Strukturierung, Schönheit und Einzigartigkeit zu bewahren und vor übermäßiger menschlicher Überformung zu schützen. Aus diesem Grund erhebt der Landesumweltanwalt Beschwerde gegen den vorliegenden Bewilligungsbescheid.

## II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 13.11.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshautmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III. Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich vor allem aus einer fehlerhaft und unzureichend durchgeführten Interessensabwägung.

1. <u>Geschützte Lebensräume</u>

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurde den geschützten Lebensräumen bei der Interessensabwägung zu wenig Beachtung geschenkt.

Im naturkundefachlichen Gutachten ist festgehalten, dass im Trassenverlauf unter anderem einige Feuchtstandorte bzw. „*Kalkreiche Niedermoore*“ (Kleinseggenrieder und Quellfluren, geschützt nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) berührt werden. Dies geschieht vor allem in den Bereichen der Brücken B2, B3, sowie an einigen Stellen durch die Trassenverankerungen im Grund. Es handelt sich hierbei um sehr sensible Lebensräume, mit speziellen Funktionen und Strukturen. In den Nebenbestimmungen der Amtssachverständigen für Naturkunde wird festgehalten, dass es im Zuge der Anlagenerrichtung zu keiner Verschlechterung des Zustandes dieser sensiblen Bereiche kommen darf. Dem naturkundefachlichen Gutachten ist weiter zu entnehmen, dass es durch den Trassenbau zu einer Beeinträchtigung und Zerstörung dieser unbedingt zu erhaltenden Biotope kommt. Zusätzlich kommt es durch die Fundierung der Trassenstützen zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes dieser Feuchtgebiete.

Es ist also davon auszugehen, dass es jedenfalls zu einer Verschlechterung dieser Standorte kommen wird. Zumal im naturkundefachlichen Gutachten auch ausgeführt ist, dass die angeführten Nebenbestimmungen keinesfalls in der Lage sind, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter abzumindern.

2. Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild

Im naturkundefachlichen Gutachten wurden auch massive Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und mittlere Beeinträchtigungen für den Erholungswert festgestellt.

Diese massiven Beeinträchtigungen wurden aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Rahmen der Interessensabwägung unzureichend berücksichtigt. Der „Schiggenhang“ ist weither einsehbar und ein wundervolles Beispiel extensiver Bewirtschaftungsformen. Der Hang ist wenig erschlossen und zeigt eine Vielzahl an Vegetationsformen, die dem Landschaftsbild das besondere Aussehen verleihen. Diese Beeinträchtigung des weithin einsehbaren Landschaftsteils durch technische Überprägungen soll zusätzlich mittels Beleuchtung auch nachts zu sehen sein. Dieser Hang stellt einen im Lechtal absolut schützenswerten und charakteristischen Landschaftsabschnitt dar. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sollte dies bei der Interessensabwägung stärker berücksichtigt werden.

Insbesondere auch das Faktum, dass große Teile der Anlage in Sichtachsen aus dem Naturparkgebiet Tiroler Lech heraus einsichtig sind und die Tatsache dass der Naturpark auf besonders naturverträgliche und naturnahe Tourismusangebote setzt, stehen nach Ansicht des Landesumweltanwalts auch hinsichtlich der Stimmigkeit und Authentizität der Bewerbung des Gebiets entgegen.

**Abbildung 1: Der untere Teil des "Schiggenhang", auf welchem ein Großteil der Rodelbahn zu liegen kommen soll. Der Hang ist aus vielen Blickrichtungen und auch aus einiger Entfernung gut einsehbar. (Foto: Stephanie Valant)**

**Abbildung 2: Oberer Bereich des "Schiggenhang" mit Feuchtgebiet. (Foto: Stephanie Valant)**

**Abbildung 3: Blick vom oberen Bereich des Schiggenhang ins Tal hinab. Gutes Beispiel für die weite Einsehbarkeit. (Foto: Stephanie Valant)**

3. Ausführungen zur durchgeführten Alternativenprüfung

Die von der Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Alternativenprüfung sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes unzulänglich. Es wurde keine Nullvariante geprüft und keine Belege über geplante Trassenführungen sowie Ablehnungsbegründungen beigelegt. Auch Varianten an anderen Standorten wurden augenscheinlich nicht geprüft. Zumindest ist dem bekämpften Bescheid nicht schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen, ob es nicht für die Naturschutzinteressen (insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild betreffend) weniger beeinträchtigende Standorte (oder Trassen) gibt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist die Alternativenprüfung daher als unvollständig und fehlerhaft zu betrachten.

4. Zu den geschützten Tierarten

Einleitend soll festgehalten werden, dass die Projektrealisation in der tierökologischen Bewertung als „nicht unkritisch“ beschrieben wird (Seite 42), weil eine relevante Verschlechterung der Situation für wertvolle Schutzgüter wahrscheinlich ist. Da sich die tierökologische Bewertung vor allem auf die Avifauna stützt, wird auf diese nun näher eingegangen.

Im bekämpften Bescheid wird seitens der Behörde festgehalten, dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot auszuschließen ist, da keine Beeinträchtigungen der lokalen Population der Avifauna zu erwarten sind.

Dem naturkundefachlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass der Bergpieper sehr sensibel auf Störungen und Habitatveränderungen reagiert. Die tierökologische Bewertung beschreibt, wie drastisch sich die Bestandszahlen dieser Art in den letzten Jahren, auch im Lechtal, minimiert haben, so dass der Bergpieper nun in Tirol als bedrohte Art auf der Roten Liste zu finden ist (Seite 34). Der im Projektsgebiet und –umfeld vorhandene Bestand an Revieren wird in der tierökologischen Bewertung als das aus tierökologischer Sicht am stärksten beeinträchtigte Schutzgut gemäß TNSchG 2005 beschrieben und ist angesichts der regionalen und überregionalen Situation wertvoll und schutzwürdig. Auch wenn ein Verschwinden dieser Art im Projektumfeld als nicht wahrscheinlich angegeben wird, würden voraussichtlich mindestens 4 bis 6 der 8 sich im Umfeld befindlichen Reviere aufgegeben werden. Dies würde einem Revierverlust von mindestens 50% entsprechen.

Auch die Goldammer hat am „Schiggenhang“ eine für das Lechtal unübliche und besonders wertvolle Populationsdichte aufgebaut. In der tierökologischen Bewertung werden am „Schiggenhang“ etwa 8-10 Reviere beschrieben, wobei sich 6 davon am Projekthang und 5 in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse befinden. Die Eignung des Areals als Lebensraum würde sich durch die Errichtung des „Lechtal Coasters“ deutlich mindern und es ist mit einem lokalen Populationsrückgang zu rechnen. Dies kann auch der tierökologischen Bewertung entnommen werden.

Die Feststellung der Behörde, wonach keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der Avifauna zu erwarten sind, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes daher nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr von einer erheblichen Beeinträchtigung und somit von einem Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 6 Abs. 3 lit. d TNSchVo 2006 auszugehen.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zwar außerhalb des bestehenden Naturparks Tiroler Lech und des Natura 200 Gebiets zu liegen käme, aber sich gerade durch den oberen Teil des Projekts durchaus mögliche indirekte Auswirkungen auf die Fauna mit dem Schutzgebietsabschnitt der Umgebung des Höhenbachs ergeben könnten.

5. Ausführungen bezüglich der langfristigen öffentlichen Interessen

Seitens der Behörde wurde im Bescheid festgehalten, dass die langfristigen öffentlichen Interessen die Interessen des Naturschutzes ganz wesentlich überwiegen.

Als Basis für die Entscheidung wurde das Vorhandensein eines großen langfristigen öffentlichen Interesses genannt. Dies wird damit begründet, dass der Tourismus eine wesentliche Wirtschaftsgrundlage der Region ist und es durch die Schaffung einer vierten Attraktion in der Umgebung von Holzgau zu einer Zunahme der Gästezahlen (vor allem in der Zwischensaison) kommen würde.

Der Tourismusverband Lechtal, welcher sich für das gegenständliche Projekt ausgesprochen hat, wirbt auf seiner Homepage mit einer riesigen Palette an Wanderrouten, Bergpfaden und Themenwegen, auf denen man die Geheimnisse des Lechs, welcher mit seinen Auen ein herrliches Erholungs- und Naturerlebnisgebiet bildet, erkunden kann. Die Gemeinde Holzgau wirbt mit ihrer herrlichen Lage und dem malerischen Dorfbild, weshalb es auch als Perle des Lechtals bezeichnet wird. Dieses wunderschöne Dorfbild würde durch die Errichtung des „Lechtal Coaster“ beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Die beworbene Naturnähe und landschaftliche Schönheit stehen in starkem Kontrast zu einer massiven und weither einsehbaren technischen Anlage. Es ist zudem zu erwarten, dass diese Anlage mit erheblicher Lärmentwicklung einhergeht - zum einen durch den Betrieb und zum anderen durch „johlende Besucher“ (Aussage der naturkundefachlichen Amtssachverständigen).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es fraglich, ob die Schaffung dieser zusätzlichen Attraktion tatsächlich einen solch enormen Gewinn an Gästen bedeuten wird, wie es seitens des Tourismus vorhergesagt wird. Zum einen gibt es nur wenige Kilometer entfernt bereits eine Sommerrodelbahn und zum anderen kommt es durch die geplante Anlage zur massiven Beeinträchtigung des naturnahen und erholungsspendenden Landschaftsbildes und damit zur Veränderung des Dorfbildes.

Seitens der Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass der „Lechtal Coaster“ das Leistungsangebot des Bereiches „Winkl“ um eine Attraktion reicher machen würde und so das Einzugsgebiet für TagesausflüglerInnen immens erweitern würde. Dies ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, da eine der drei genannten Attraktionen die bereits bestehende Sommerrodelbahn („Wally blitz“ in Elbigenalp) ist. Es ist daher äußerst fraglich, ob durch den Bau einer zweiten - wenn auch anders konzipierten - Rodelbahn tatsächlich eine immense Steigerung der Gästezahlen zu erwarten ist, zumal kaum beide Rodelbahnen an einem Tag besucht werden. Auch das Einzugsgebiet für TagesausflüglerInnen würde sich nicht maßgeblich erhöhen, da die geplante Attraktion in ähnlicher Ausführung in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhanden ist.

Zudem stellt die Befürwortung durch die Gemeinde nach Meinung des Landesumweltanwaltes für sich noch kein öffentliches Interesse dar (vgl. VwGH 26.09.2011, 2009/10/0256).

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die wirtschaftliche Existenz der Gemeinde Holzgau und Umgebung nicht gefährdet ist, wenn der „Lechtal Coaster“ nicht gebaut werden sollte. Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im langfristigen öffentlichen Interesse. Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wird (vgl. VwGH 31.05.2006/10/0211). Eine Erhöhung der jährlichen Nächtigungszahlen bewirkt lediglich eine Gewinnsteigerung für die Tourismusbetriebe die ohne diese Erhöhung aber auch weiterhin bestehen könnten. Es konnte dem Bescheid auch keine rechnerische Darstellung entnommen werden, inwiefern der „Lechtal Coaster“ zur Existenzsicherung beiträgt. Es wurde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes daher nicht glaubhaft gemacht, dass langfristige öffentliche Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens am gegenständlich beantragten Standort und in dieser Dimension die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

**Der Landesumweltanwalt stellt daher die nachfolgenden**

**A n t r ä g e:**

Das Landesverwaltungsgericht möge,

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. das erstinstanzliche (Ermittlungs-) Verfahren entsprechend den Beschwerdeausführungen ergänzen und in der Sache entscheiden.
   Hierzu wird angeregt, aufgrund der landschaftlichen Besonderheit des betroffenen Raumes einen Lokalaugenschein durchzuführen bzw. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Amtssachverständige für Naturkunde zu laden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

(Mag. Johannes Kostenzer)